

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage dürfen wir Ihnen die Stellungnahme zum Ministerialentwurf übersenden:

Die von Ihnen im § 209a. geplanten Änderungen sollten dringlich überdacht werden da diese m.E. nicht in der Strafprozessordnung in dieser Form sinnvoll sind. Es sollte bekannt sein, dass das Strafgesetzbuch die Tätige Reue kennt, und deshalb sollte diese (in § 209a beschriebene) Form der **(Tätigen) Reue in etwa in der Form der nun angedachten Bestimmungen - in Anhängigkeit der schwere des Deliktes - dort aufgenommen werden.**

Es wird nicht als sinnvoll erachtet, wenn der Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft passiert, sondern die Gerichte sollten im Zuge des Strafprozesses dann über diese Tätige Reue entscheiden. Es sollte also die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zuge des Ermittlungsverfahren ausdrücklich als eine Tätige Reue anerkannt werden.

Es gebührt der Rechtsstaatlichkeit Gerichte über die Reue entscheiden zu lassen und nicht die Staatsanwaltschaft bereits

in der Ermittlung das Verfahren gegen Einzelne abbrechen zu lassen. Dies ist auch wegen eines Korruptionsschutzes sicherlich sinnvoll, weil dann die weisungsfreien Richter entscheiden und nicht die Gefahr besteht, dass politische Günstlinge (Z.B. unter Umständen möglw. auch ehemalige Minister, was ich persönlich in Österreich aber absolut und ausdrücklich ausschließe) sich einer Entziehung der Strafverfolgung bereits im Vorfeld durch Kooperation mit der Staatsanwaltschaft entziehen könnten. Sonst entscheidet ja der Ermittler welche Person Sie schon straffrei ziehen lässt. Diese Entscheidung - über die Reue - sollte allemal der Richter im Zuge des Strafprozesses machen!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Andreas Oberhammer